

Dienstreglement für die Stadtpolizei der Stadt Solothurn

vom 12. Januar 1993

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 47 litera f der Gemeindeordnung vom 27. Juli 1950, § 2 Absatz 2 der Polizeiordnung vom 30. Juni 1992 und § 16 der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974, beschliesst:

I. ORGANISATION

§ 1

Grundsatz Die Stadtpolizei wird nach polizei- und betriebswissenschaftlichen Grundsätzen organisiert.

§ 2

Aufsicht Die Stadtpolizei steht unter Aufsicht des Gemeinderates und der Polizeikommission.

§ 3

Gliederung ¹Der Gemeinderat regelt Einzelheiten in einem Organigramm über die Stadtpolizei.

²Das Korps wird in Kommando, Abteilungen, Dienstzweige und Ressorts gegliedert.

§ 4

Einsatzbereitschaft Die Chefin bzw. der Chef der Stadtpolizei (Kommando) gewährleistet die Einsatzbereitschaft und erlässt die dazu notwendigen Weisungen.

II. KOMPETENZEN UND VERANTWORTUNG

§ 5

Allgemeines Die Korpsangehörigen haben sich grundsätzlich mit allen der Stadtpolizei übertragenen Aufgaben zu befassen.

§ 6

Führung ¹Das Kommando führt das Polizeikorps und vertritt es nach aussen.

²Das Kommando weist den Abteilungen, Dienstzweigen und Ressorts spezielle Aufgabenbereiche zu.

³Die Führungskompetenzen des Kadres richten sich nach dem Organigramm, den Führungsrichtlinien und den Stellenbeschreibungen.

III. ALLGEMEINE DIENSTVORSCHRIFTEN

§ 7

Uniform/Legitimation ¹Die Angehörigen der Stadtpolizei leisten ihren Dienst grundsätzlich in Uniform. Das Kommando kann Ausnahmen vorsehen. Namensschilder sind Bestandteil der Uniform; sie sind immer sichtbar zu tragen. An der Oberbekleidung einer Spezialuniform werden keine Namensschilder getragen.¹⁾

²Bei Amtshandlungen gilt die Uniform als Legitimation. Korpsangehörige in Zivil haben sich auf Verlangen auszuweisen.

1) Fassung vom 1. Dezember 1998

	<u>§ 8</u>
Anzeigen, Rapporte und Berichte	Das Kommando erlässt Weisungen über Anzeigen, Rapporte und Berichterstattungen.
	<u>§ 9</u>
Anzeigepflicht	Die Anzeigepflicht richtet sich nach der Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 ¹⁾). Die Korpsangehörigen haben grundsätzlich jedes von Amtes wegen zu verfolgende strafbare Verhalten, das ihnen in ihrer dienstlichen Stellung bekannt wird, anzuzeigen.
	<u>§ 10</u>
Verhalten im Dienst	<p>¹Die Korpsangehörigen haben den Dienst zuvorkommend, unvoreingenommen, gewissenhaft und entschlossen zu erfüllen.</p> <p>²Das Kommando erlässt Weisungen, insbesondere auch über das Verhalten beim Angebot von Schenkungen, Belohnungen und anderen Vorteilen sowie bei Bestechungsversuchen.</p>
	<u>§ 11</u>
Zwangsmassnahmen	Bei der Durchführung von Zwangsmassnahmen finden die Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 ¹⁾) und die ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei (§§ 30 - 39) Anwendung.
	<u>§ 12</u>
Festnahmen, Verhaftungen	Jede Festnahme oder Verhaftung ist der zuständigen Behörde sofort mitzuteilen. Bestehen Zweifel an der körperlichen
	1) Fassung vom 05. Mai 2020

oder geistigen Gesundheit der betroffenen Person, ist in der Mitteilung darauf hinzuweisen.

§ 13

Leibesvisitation

Bei jeder festgenommenen oder verhafteten Person sind alle auf und am Körper getragenen Kleidungsstücke und Gegenstände zu durchsuchen. Das Kommando erlässt Weisungen über Vorgehen und Ausnahmen.

§ 14

Abnahme von Gegenständen

Den festgenommenen oder verhafteten Personen sind unverzüglich alle Gegenstände, die sie auf oder mit sich tragen, abzunehmen. Das Beseitigen oder Vernichten von Gegenständen und Schriftstücken ist zu verhindern. Das Kommando erlässt Weisungen über Vorgehen und Ausnahmen.

§ 15

Behandlung, Beaufsichtigung

Jedes unnötige Aufsehen ist zu vermeiden. Festgenommene oder verhaftete Personen sind korrekt zu behandeln und vor Angriffen Dritter zu schützen. Sie sind so zu überwachen, dass ihre Flucht oder der Kontakt mit Drittpersonen unmöglich wird. Es ist darauf zu achten, dass in polizeilicher Obhut befindliche Personen sich kein Leid zufügen.

§ 16

Berechtigung zum Waffengebrauch

¹Die Korpsangehörigen können, unter Berücksichtigung der in § 39 des Gesetzes über die Kantonspolizei aufgestellten Grundsätze von der Schusswaffe insbesondere Gebrauch machen:

1. wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines sol-

chen dringend verdächtigt sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen,

2. wenn aufgrund erhaltener Informationen oder aufgrund persönlicher Feststellungen anzunehmen ist, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen,
3. zur Befreiung von Geiseln,
4. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

²In jedem Fall von Waffengebrauch ist dem Kommando unverzüglich Meldung zu erstatten. Dieses erlässt Weisungen über das weitere Vorgehen.

§ 17

Warnung

¹Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf voranzugehen, sofern Zweck und Umstände es zulassen.

²Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

a) Aufnahme, Austritt und Entlassung

§ 18

Grundsatz

Für die Rechte und Pflichten sowie für die Verantwortung der Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten und der Polizeianwärterinnen oder Polizeianwärter gelten die gleichen Bestimmungen wie für das übrige Gemeindepersonal sowie die Bestimmungen dieses Dienstreglements.

§ 19

Voraussetzungen zur Aufnahme

¹Für die Aufnahme in die Stadtpolizei als Polizeianwärterin oder Polizeianwärter sowie als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter sind erforderlich:

- a) Schweizerbürgerrecht;
- b) Ausweis über einen guten Leumund;
- c) Ausweis über ausreichende Schulbildung, in der Regel abgeschlossene Berufslehre;
- d) körperliche Tauglichkeit;

²Für die Wahl als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter ist zudem ein Ausweis über eine abgeschlossene Polizeiausbildung erforderlich.

§ 20

Wahl

Die Wahl der Korpsangehörigen erfolgt nach den Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (DGO).

b) Beförderungen, Qualifikationen§ 21

Beförderungen Beförderungen erfolgen auf Vorschlag des Kommandos nach den Vorschriften der DGO.¹⁾

§ 22

Qualifikationen Die Korpsangehörigen werden durch das Kommando periodisch qualifiziert. Sie sind dazu anzuhören.

c) Wohnsitz, Pikettdienst§ 23

Wohnsitz Die Korpsangehörigen nehmen ihren Wohnsitz in Solothurn oder der näheren Umgebung. Bei ihrer Wohnsitzwahl haben sie zu berücksichtigen, dass ihre Einsatzbereitschaft bei Piketteinsätzen innert 30 Minuten sichergestellt ist.²⁾

§ 24

Pikettdienst Das Kommando kann Korpsangehörige zur Pikettdienstleistung kommandieren.

1) Redaktionelle Anpassung vom 23. Juni 2009

2) Fassung vom 05. Mai 2020

d) Ruhetage, Urlaub§ 25

Ruhetage, Urlaub

¹Die Anzahl der Ruhetage sowie die Gewährung von Urlaub sind in der DGO geregelt.

²Über die monatliche Zuteilung der Ruhetage erlässt das Kommando die notwendigen Weisungen. Die Einteilung der Ruhetage hat über das ganze Jahr gleichmässig verteilt zu erfolgen.

³In der Regel ist nach 8 Arbeitstagen mindestens ein Ruhetag zu gewähren.

⁴Nach Ferien hat der Dienstantritt in der Regel nicht vor 06.00 Uhr zu erfolgen.¹⁾

5...²⁾

⁶Die Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen haben Anspruch auf Kompensation der gesetzlichen Feiertage.

e) Rechtsschutz§ 26

Rechtsschutz

¹Die Einwohnergemeinde gewährt den Korpsangehörigen unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie in Erfüllung ihrer Amtspflicht für Folgen aus gesetzesmässigen Handlungen verantwortlich gemacht werden, ihr Verhalten beanstandet wird oder wenn sie für einen in Ausübung des Dienstes erlittenen Schaden Ersatz einklagen.

1) Fassung vom 05. Mai 2020

2) Aufgehoben am 05. Mai 2020

²Ausgenommen sind jene Korpsangehörigen, die vorsätzlich (mit Wissen und Willen) oder offensichtlich grobfahrlässig (unter Verletzung elementarster Vorsichtsgebote) Dienstpflichten verletzen und damit Straftaten begangen haben.

³Der Rechtsschutz im Einzelfall wird in der Regel durch den Rechtsdienst der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn gewährt. Bei schwierigen oder zeitaufwändigen Fällen kann ausnahmsweise ein freierwerbender Anwalt beigezogen werden.

f) Persönliche Ausrüstung

§ 27

Ausrüstungsgegenstände

Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Stadtpolizei werden im Uniformreglement geregelt.

g) Weiterbildung

§ 28

Weiterbildung der Korpsangehörigen

Das Kommando fördert die Weiterbildung der Korpsangehörigen auf allen Stufen. Es kann im Einverständnis mit dem Personaldienst Kurse und Vorträge veranstalten oder Korpsangehörige zum Besuch von Schulen, Vorträgen, Kursen und Lehrgängen verpflichten.

V. VERANTWORTLICHKEIT

§ 29¹

Grundsatz

¹Für die strafrechtliche Verfolgung der Mitarbeitenden der Stadtpolizei sind die Vorschriften des Straf- und Strafprozessrechtes massgebend. Die Strafanzeige ist von der Ge-

¹ Eingefügt am 14. Dezember 2021

meinderatskommission zu erstatten. Bei leichteren Vergehen gegen die Amtspflicht kann nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf die Einreichung einer Strafanzeige verzichtet werden.

²Kann ein Verstoss gegen die Amtspflicht mangels gesetzlicher Grundlage strafrechtlich nicht verfolgt werden, so ist nur die disziplinarische Verantwortlichkeit gegeben.

§ 30²

Disziplinarrecht

¹Die diesem Dienstreglement unterstellten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflicht verletzen, sind disziplinarisch zu bestrafen.

²Disziplinarbehörde ist gemäss § 25 Ziff. 1 lit. e Gemeindeordnung die Gemeinderatskommission.

§ 31³

Disziplinar-massnahmen

¹Die Disziplinar-massnahmen sind:

- Verweis;
- Busse bis Fr. 3'000.—;
- Vorübergehende Einstellung im Amt mit Entzug der Besoldung;
- Herabsetzung der Besoldung innerhalb der Besoldungsordnung;
- Strafweise Versetzung im Dienst oder Rückversetzung mit geringerer Besoldung;
- Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis (§ 12 Ziff. 2 DGO);
- Disziplinarische Entlassung (§ 14^{septies} DGO)

² Eingefügt am 14. Dezember 2021

³ Eingefügt am 14. Dezember 2021

²Ausnahmsweise können 2 Disziplinarstrafen miteinander verbunden werden.

³Art und Mass der Massnahme richten sich nach dem Verschulden, den Beweggründen, dem bisherigen Verhalten, der dienstlichen Stellung und Verantwortlichkeit sowie nach Umfang und Wichtigkeit der verletzten oder gefährdeten Dienstinteressen.

⁴Bei geringfügiger Verletzung der Dienstpflicht ist von einer Disziplinarstrafe Umgang zu nehmen, wenn Belehrung, Mahnung oder Warnung durch den Vorgesetzten ausreichen.

§ 32⁴

Verantwortlichkeitsgesetz	Die Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes bezüglich der strafrechtlichen und disziplinarischen Verantwortlichkeit sind ergänzend anzuwenden.
---------------------------	--

VI. INKRAFTTRETEN

§ 29

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 12. Januar 1993 in Kraft.
---------------	---

Beschlossen vom Gemeinderat am 12. Januar 1993.

⁴ Eingefügt am 14. Dezember 2021